KANTON
LUZERN

Prozess Wildschadenverhütung & -Vergütung

Kommentierte Version der Präsentation im Rahmen des Fokustages zu den Wildtierkorridoren vom 14. November 2025.

Christian Hüsler
Leiter Fachbereich Jagd und Wildhüter bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald

KANTON
LUZERN

Was ist ein Wildschaden?

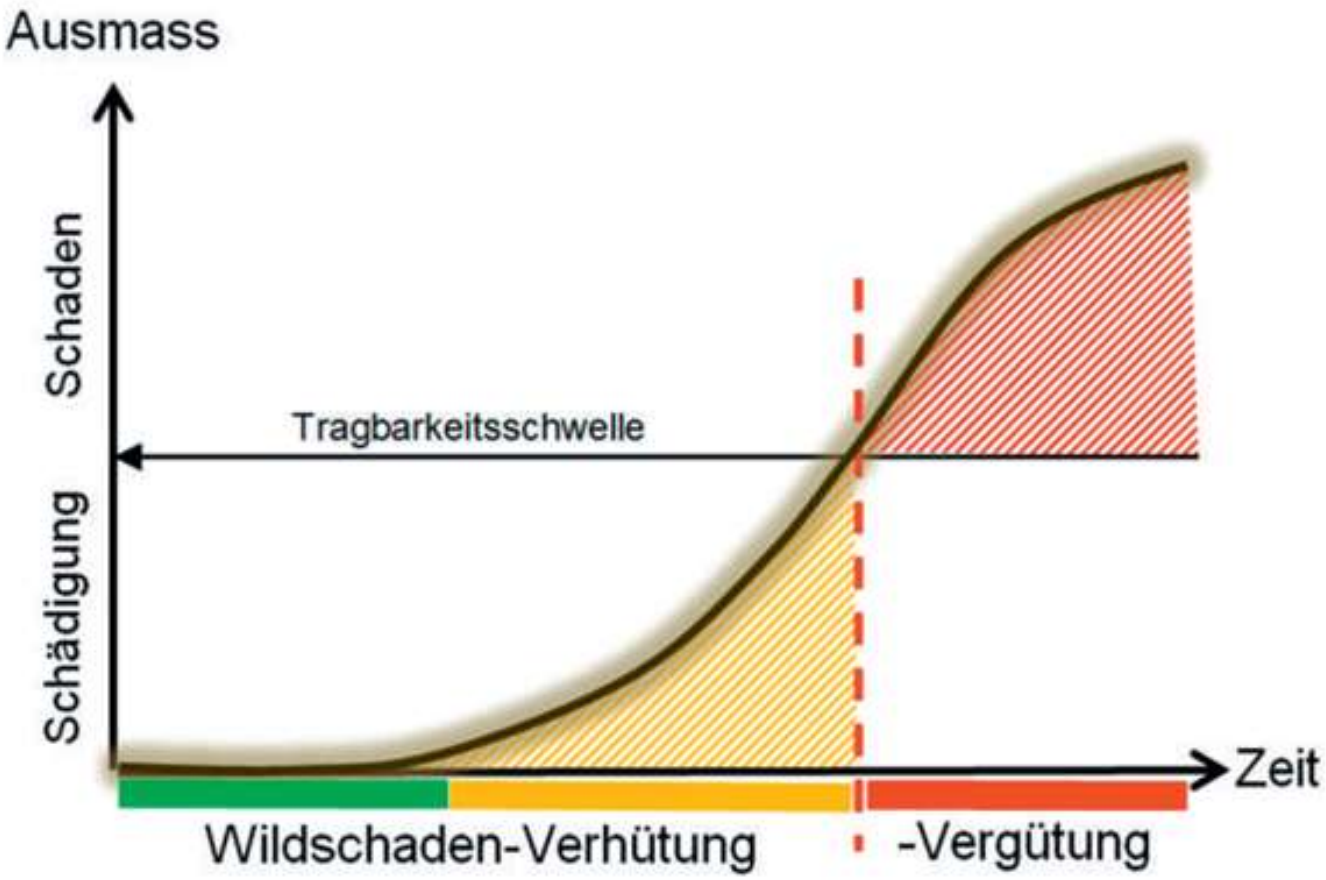

Schaden, welcher durch freilebende Wildtiere verursacht wurde.
Wildtiere haben im Gegensatz zu Haus- und Nutztieren keinen Besitzer.
Die Kantone haben lediglich das jagdliche Nutzungsrecht für die jagdbaren Arten.
Nicht jeder Wildeinfluss ist gleich ein Wildschaden.
Von einem Wildschaden spricht man ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Einfluss untragbar hoch wird (finanziell oder funktionell), also einem Einfluss über der Tragbarkeitsschwelle.

KANTON
LUZERN

Grundsatz Verhütung vor Vergütung

Verhältnismässige und zumutbare Verhütung soll und muss immer und überall getroffen werden, wenn ein Wildschaden droht.
Erst wenn die Verhütung nicht den normalerweise zu erwartenden Erfolg bringt oder wenn diese unverhältnismässig wäre, wird die Vergütung ein Thema.
Somit gilt der allgemeine Grundsatz: Verhütung vor Vergütung.

KANTON
LUZERN

Möglichkeiten der Wildschadenverhütung

Vergrämung (Bsp. Rupfung)

Wildschutzzäune (Bsp. Schutzzaun gegen Dachs oder Biber)

Jagdliche Regulation und Abschüsse schadenstiftender Tiere

KANTON
LUZERN

Wildschadenverhütung - Prozess

Im abgebildeten Ablaufprozess ist das Vorgehen aufgezeigt, wenn ein formeller, d.h. auch beschwerdefähiger Entscheid um die Kosten und den Kostenteiler von Massnahmen zur Wildschadenverhütung erwirkt werden muss.

Bei geringen Kosten, wo sich alle Involvierten freihändig ausserhalb des ordentlichen Prozesses über das Vorgehen und die Massnahmen einig werden, braucht es die strikte Einhaltung des Verfahrens nicht.

Betroffene
Waldeigentümerschaft oder Landwirt*in, deren Wald, Nutztiere oder Kulturen von Wildschaden bedroht sind und die deshalb Präventionsmassnahmen machen müssen, wenden sich an

⇩

Reviergemeinde

⇩

Revierkommission

⇩

Festlegung Beitrag

⇩

Gemeinde-Entscheid

⇩

Zustellung Entscheid (=Kostengutsprache) an Waldeigentümer*in oder Landwirt*in

⇩

Ausführung der Schutzmassnahmen

⇩

Abrechnung und Rechnungsstellung an Gemeinde

⇩

Bezahlung gem. Kostenteiler

KANTON
LUZERN

Wildschadenverhütung in WTK-Perimetern

- Wildschadenverhütung ist auch innerhalb von Wildtierkorridor Perimetern und Freihaltezonen nicht nur möglich, sondern klar notwendig.

- Schutzmassnahmen sollen sich in den Freihaltezonen aber besonders auf temporäre und wildtierfreundliche (Verheddern!) Massnahmen fokussieren.

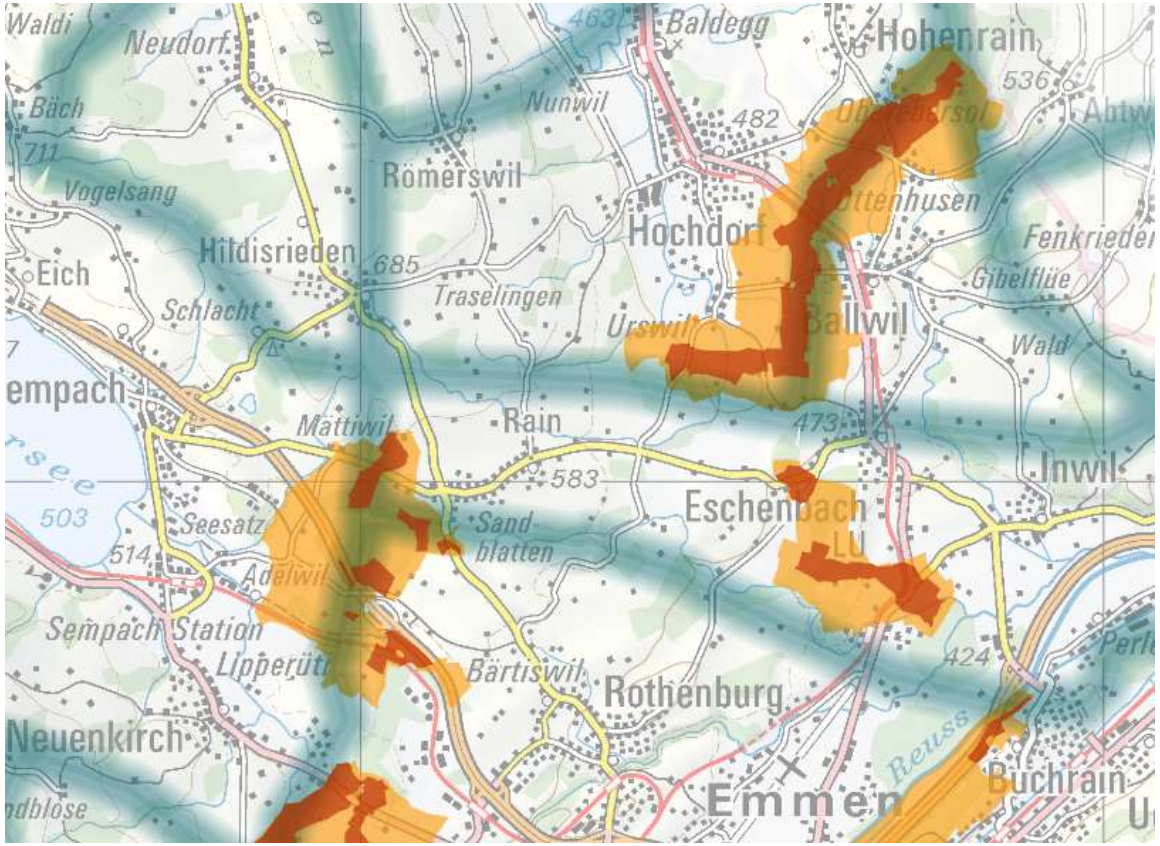

KANTON
LUZERN

Wildschadenvergütung

- Umgehende Meldung beim ersten Feststellen von Schaden oder Schadenbedrohung bei der Jagdgesellschaft ist zentral! Auch wenn die Bagatellgrenze (noch) nicht überschritten wurde.
- Entschädigungsforderung erfolgt erst im 2. Schritt.

Bei Schäden durch Fuchs, Dachs, Marder oder Krähen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, da Selbsthilfemassnahmen gegen diese Tierarten gemäss Jagdrecht erlaubt sind.

KANTON
LUZERN

Offene Frage 1:
Darf Mais nur während Milchreife geschützt werden?

Frage: Mais dürfe gemäss Erläuterung des Muster-Bau- und Zonenreglements nur während der Milchreife geschützt werden. Stimmt das?

Antwort: Im Kapitel 6.7 der Erläuterungen ist das Thema Wildschadenverhütung in den Freihaltezonen abgehandelt. Demnach sind temporäre Wildschadenverhütungsmassnahmen in jedem Fall auch in der Freihaltezone Wildtierkorridor zu treffen, wenn Kulturen verletzlich und durch Wildschaden gefährdet sind. Dieser Grundsatz gilt unabhängig der Kultur und des Wachstumstadiums und analog auch beim Schutz von Weidetieren. Mais in der Milchreife wird lediglich als ein Beispiel im Beschrieb einer Abbildung (siehe Auszug unten) genannt.

Abbildung 19: Dieses Beispiel aus dem Kanton Basellandschaft zeigt einen Schutzzaun um ein Getreidefeld, während der verletzlichen Zeit. Der Mehrlitzen-Zaun schützt vor Wildschweinschäden. Auch in Freihaltezonen gilt das Prinzip «Verhütung vor Vergütung» von Wildschäden. Verletzliche Kulturen (z. B. Mais in der Milchreife) sind dementsprechend auch in der Freihaltezone temporär vor Wildschäden zu schützen. (Quelle: lawa)

KANTON
LUZERN

Offene Frage 2:
Darf ich einen dauerhaften Herdenschutzzaun installieren?

Frage: Darf zum Schutz einer Mutterkuhherde vor dem Wolf in der Freihaltezone Wildtierkorridor ein dauerhafter Herdenschutzzaun erstellt werden?

Antwort: Wildschutzzäune sind jederzeit, aber nur als temporäre Schutzmassnahmen für jenen Zeitraum zulässig und erforderlich, während Kulturen verletzlich oder Nutztiere gefährdet sind. Temporär heisst, dass ein Zaun nur so lange stehen bleiben darf, wie dieser zum Schutz einer verletzlichen Kultur oder von Nutztieren benötigt wird. Die Durchgängigkeit darf nicht dauerhaft und nicht ohne Grund eingeschränkt werden. Auch muss aus tierschutzrechtlichen Gründen das Unfallrisiko für Wildtiere durch leerstehende und schlecht unterhaltene Zäune gering gehalten werden. Sobald sich innerhalb des Zauns keine gefährdete Kultur oder Nutztiere mehr befinden, muss der Zaun innert Wochenfrist abgeräumt werden. Dauerhafte Zäune gelten, sofern sie die Durchwanderbarkeit beeinträchtigen, als bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen und sind im ordentlichen Baugesuchsverfahren zu beantragen.

Art. 8 Abs. 3 Bundesgesetz über die Jagd (JSG; SR 922.0)
Zum Verhüten von Unfällen mit Wildtieren und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere, insbesondere in den Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung nach Artikel 11a, regeln die Kantone den fachgerechten Bau und Unterhalt von Zäunen.